[illegible] Ich Conrad der Truchsse von Rotenhan bekenne offentlich mit diesem brieffe vor jedermenniglichen, das vor uns gestanden hat der Ersame und wolbürdige unser lieber getreuer Hanns Seydlitz Landschadt genant Wolfgrumm seyb des ersamen weyse hat sich mit gutem willen und zu thun mit seinen freundtlichen und wolbedachten mutte, vor sich seine Erben und Erbnehmen, vorbaufft entsetzet und offgelassen, verbeuffe entsetzet und gantz offenbar in crafft und gewalt dieses brieffs alle und jegliche seine gerechtigkeit, die er hat in und zu den Dörffern Grüsbach und Brunnersdorff in unserm Darbitzischen gebiet gelegen, dem Ersamen weltürdigen unserm getreuen lieben Balthasaren Thumen Burgermeister unser Stadt Nürnberg und seinen Erben und nachkommen gerichtlich übergeben und gewisen. Welche güter obenberürt, mit allen und jeglichen irrungen, obrigkeiten, gerichten, gewissen nützen gefellen und zugehörungen, so sie an vorberürten Orten haben, Ihme Thumen Burgermeister, seinen Erben und nachkommen, ruhiglich und unbekümert lassen, gebrauchen, nutzen und niessen, wie sie dann selbs gehabt und besessen haben, und gerichtlich noch haben, doch uns und unsern Erben an unsern gerichten, obrigkeiten, herlichkeiten, diensten, gülten, zinsen, zehenden, fellen, steuren, wildbennen, fischwassern, wasserrunsen, flössen, wehren, dämmen, hofreiten, wonungen, hofstetten, wesen, wiesenwachsen, ecker, garten und sonsten allen andern zugehörungen, nichts ausgenommen noch behalten, sondern alle und jegliche gerechtigkeit, die wir bisher zu den obgemelten gütern und stücken von alters gehabt, vorgenannt und abgesündert, sein wir auch die selbe und seine Erben an solchen und besessen haben, zugesagt haben, vorsetzen, vorsprechen, dennoch gantz unwiderruflich, stet und vest zu halten, und darüber des gebens brieffs. Vorgenannt dem genannten Landschadt gegen ehrlicher handschrifft gegeben hat, unsern kirchen, dienstbarkeiten und alten gerechtigkeit allzeit vorbehalten. Zu urkund mit unserm anhangenden insigel besigelt. Geben zu Nürnberg am dornstag der Natiuitatis Christi. Anno domini 22. Dec. 1491 CCCC und darnach im xcj. jare.

Conrad Truchsse